



Der österreichische Pyrotechnikfachhandel

Alle Informationen rund um den Kauf von Feuerwerkskörpern

Der vorliegende Folder gibt einen Überblick und Tipps für den Kauf und sicheren Gebrauch von Feuerwerkskörpern



Baustoff · Eisen · Holz

Kategorien und Altersgrenzen von Feuerwerkskörpern:

Das Pyrotechnikgesetz 2010 gliedert Feuerwerkskörper in unterschiedliche Kategorien

Kategorie F1

Mindestalter 12 Jahre. Diese stellen eine geringe Gefahr dar. Der Einsatz ist auch im geschlossenen Raum, je nach Gebrauchsanweisung, erlaubt.

Beispiele: Wunderkerzen, Bengalhölzer, Bodenfeuerwirbel, Handfontänen, Knatterfontänen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, Rauch- und Blitzkugeln etc.

Kategorie F2

Mindestalter 16 Jahre. Diese stellen eine geringe Gefahr darstellen.

Beispiele: Vulkane, Batterief Feuerwerk, Raketen, Fontänen, Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper, Sonnen.

Kategorie F3

Mindestalter 18 Jahre + Behördliche Bewilligung.

Diese stellen eine mittlere Gefahr dar. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Sachkunde → **Pyrotechnikausweis Kat. F3.** Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Beispiele: Raketen, Batterief Feuerwerk, Römische Lichter etc.

Kategorie F4

Mindestalter 18 Jahre + Behördliche Bewilligung.

Professionelle Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Fachkenntnis → **Pyrotechnikausweis Kat. F4.** Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Beispiele: Kugelbomben, Batterief Feuerwerke, Fontänen etc. und Blitzkugeln etc.

Kategorien P1 und P2

Mindestalter 18 Jahre; P2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Beispiele: sonstige pyrotechnische Gegenstände, Lichter etc.

Kategorien S1 und S2

Mindestalter S1 16 Jahre; S2 18 Jahre; S2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Beispiele: Pyrotechnische Sätze

Kategorien T1 und T2

Mindestalter 18 Jahre; T2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Beispiele: für Bühne und Theater

Alle in der EU zugelassenen und CE-gekennzeichneten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind auf einen Lärmpegel von 120 dB in einer Entfernung von acht Meter beschränkt.¹

Sicherer Umgang

Der richtige Umgang mit Feuerwerkskörpern ist das um und auf. Kaufen Sie Ihre Feuerwerkskörper immer nur beim ausgebildeten österreichischen Pyrotechnikfachhandel, der Sie auch gerne berätet.

Beachten Sie: Feuerwerkskörper sind stets vom Körper weg zu hantieren, niemals auf Menschen zu zielen oder bereits gezündete Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Händen gehalten werden.

Auch kleinste Feuerwerkskörper dürfen nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet werden, welche Sie auf der Verpackung oder dem Produkt finden. Feuerwerksartikel sollten prinzipiell nicht offen herumliegen. Zünden Sie Feuerwerksartikel niemals in Räumen oder auf dem Balkon, sofern diese nicht ausdrücklich für Innenräume zugelassen sind. Halten Sie entsprechende Sicherheitsabstände zu Häusern, Zuschauern und leicht brennbaren Materialien ein.



1) EN 15947-5:2015 und EN 16261-2:2013

Wo ist das Verwenden (Abbrennen) von Feuerwerkskörpern erlaubt?

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 darf jederzeit und das ganze Jahr über erfolgen. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten. Der Bürgermeister kann mittels Verordnung eine lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme vom Verwendungsverbot aussprechen, wie dies vielfach für den Silvesterbrauch am 31.12. geschieht.² Außerhalb des Ortsgebietes ist ein Abbrennen der Kategorie F2 auch unter dem Jahr erlaubt. Für das Abbrennen der Kategorien F3 und F4 bedarf es einer fachkundigen Person und einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landespolizeidirektion.

Umwelt - Studienanalyse

In einer in Auftrag gegebenen Studienanalyse des österreichischen Pyrotechnikhandels wurde festgestellt: Bei Gesamtschwebstaub TSP (**PM₁₀**, **PM_{2,5}**) beträgt der durch Feuerwerke verursachte Anteil im Vergleich zur Gesamtemission laut Berechnungen **0,20%**, bei klimarelevantem Kohlenstoffdioxid nur **0,0002%**. Die Berechnungen wurden mit den Inventurzahlen des Umweltbundesamtes durchgeführt. Es konnte somit eindeutig nachgewiesen werden, dass frühere Aussagen zu den Emissionen in Österreich, die aus den Feuerwerken stammen, um ein Vielfaches zu hoch sind.³

Inhaltsstoffe von Feuerwerkskörpern

Es gibt in der EU diverse Normen und Richtlinien, welche giftige und gefährliche Stoffe wie Arsen, Blei, Quecksilber usw. in Feuerwerkskörpern verbieten (siehe FN 1). Im Rahmen einer Zulassungsüberprüfung muss dargelegt werden, wie der Gegenstand aufgebaut ist und welche chemischen Komponenten dieser beinhaltet. Jeder österreichische Importeur (Inverkehrbringer) ist dafür verantwortlich und dies ist auch Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens für die CE-Kennzeichnung.

Entsorgung von Feuerwerkskörpern

Feuerwerkskörper bestehen aus Papier, Karton, Tonerde und einem pyrotechnischen Effektsatz. Somit sind die Feuerwerkskörper überwiegend aus natürlichen Materialien hergestellt und biologisch abbaubar. Es wird auch weitgehend auf Plastik verzichtet und die verwendeten Feuerwerkskörper können nach dem Abschuss in der **Restmülltonne** entsorgt werden, um die Gemeinden zu unterstützen und einen Beitrag zur Umwelt zu leisten.



2) § 38 Abs. 1 PyroTG 2010.

3) Studie: Emissionen von Feuerwerken in Österreich, Stand Oktober 2020, durchgeführt von TMC – Technische Consulting GmbH, akkreditiertes Unternehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Digitalisierung.

Wirtschaftskammer Burgenland

Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T: +43 5 90 907 3311 / 3313

Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 5 90 904 335

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten
T: +43 2742 851 19370

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
T: +43 5 90 909 4116

Wirtschaftskammer Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
T: +43 662 88 88 258

Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111 – 113
8010 Graz
T: +43 316 601 583

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
T: +43 5 90 905 1277

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: +43 5522 305 347

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
T: +43 1 514 50 3277

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
handel5@wko.at

Fachhändler

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ausgeschlossen ist.

